

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 16 Wfr.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 35.

Sonnabend, den 29. April

1916.

Amtlicher Teil.

Nottschlachtungen.

Alles von Nottschlachtungen herrührende Fleisch ist in das städtische Schlachthaus in Lissa abzuliefern. Der Erlös dafür wird durch die Viehhandlung Stephan ausgezahlt werden. Wagen zur Beförderung des Viehes können von dieser Handlung abgeholt werden. Es ist erwünscht, wenn Tiere, welche wegen irgend eines Gebrechens oder einer Krankheit notgeschlachtet werden müssen, noch lebend dem hiesigen Schlachthause zugeführt würden.

Von jeder Nottschlachtung hat der Viehbesitzer und der zuständige Fleischbeschauer mit Anzeige zu erstatten. (Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 19. April d. Js. abgedruckt im Kreisbl. Nr. 34).

Lissa, den 28. April 1916.

**Der Landrat.
von Kardorff.**

Bekanntmachung über das Verfüttern von Kartoffeln.

Vom 15. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Bis zum 15. Mai 1916 dürfen Kartoffelbesitzer insgesamt nicht mehr Kartoffeln verfüttern, als auf ihren Viehbestand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- a) an Pferde höchstens zehn Pfund, an Zugkühe höchstens fünf Pfund, an Zugschweine höchstens sieben Pfund, an Schweine höchstens zwei Pfund Kartoffeln täglich,
- b) oder statt dessen an Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vorstehenden Sätze.

Die einzelnen Tiergattungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als an sie bisher schon Kartoffeln oder Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei verfüttert worden sind. Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl dürfen nicht verfüttert werden.

§ 2.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 das Verfüttern von Kartoffeln oder Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation beschränkt oder verboten wird.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verfütterung von Kartoffeln weiter beschränken oder verbieten.

§ 4.

Wer Erzeugnisse der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kartoffeltrocknerei herstellt oder durch andere herstellen läßt (Trockner), hat auch diejenigen Erzeugnisse der Kar-

toffeltrocknerei einschließlich der vorhandenen Vorräte an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern, die nach § 2 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 585) der Ablieferungspflicht bisher nicht unterliegen oder infolge besonderer Bewilligung der Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft im eigenen Wirtschaftsbetriebe verwendet werden dürfen.

Ausgenommen von der Lieferungsspflicht bleiben nur

1. die Mengen, die der Trockner bis zum 15. Juli 1916 nach dem Maßstab des § 1 verfüttern dürfte.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen treffen, durch die für die Zeit nach dem 15. Mai 1916 diese Ausnahme von der Lieferungsspflicht beschränkt oder aufgehoben wird;

2. bei Selbstversorgern (§ 6 Abs. 1 a der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juli 1915, R.-G.-Bl. S. 363) ein Kilogramm für den Kopf und Monat bis zum 15. August 1916;

3. Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen. Bei Streitigkeiten darüber, welche Mengen zu liefern sind, entscheiden die von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden endgültig.

§ 5.

Die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft abzuliefernden Mengen dürfen nicht vergällt werden.

§ 6.

Die Beamten der Polizei und die von der Polizeibehörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, sowie in Räume, in denen Kartoffeln gelagert werden, jederzeit einzutreten und daselbst Befichtigungen vorzunehmen.

Die Unternehmer von Betrieben, in denen Kartoffeln gelagert werden und Vieh gehalten wird, sowie von ihnen bestellte Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen auf Erfordern Auskunft über die zur Verfütterung gelangenden Kartoffeln, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft,

1. wer den Verboten der §§ 1, 5 zuwiderhandelt oder der Lieferungsspflicht nach § 4 nicht nachkommt;
2. wer den nach §§ 2, 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung gegen § 1 ist der Mindestbetrag der Geldstrafe gleich dem zwanzigfachen Werte der verbotswidrig gefütterten Mengen.

§ 8.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft,

1. wer den Vorschriften des § 6 zuwider den Eintritt in die Räume und die Befichtigung verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 6 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 9.

§ 2 der Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 585) wird aufgehoben.

§ 10.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 15. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dalbrück.

Es kommt in Frage, in diesem Jahre die Früchte des Weißdorns (*Mespilus Crataegus oxyacantha*) für bestimmte Zwecke der Volksernährung zu verwerten. Um eine möglichst große Ernte zu erzielen, ist es dringend erforderlich, daß in diesem Frühjahr davon Abstand genommen wird, die Weißdornbäume zu beschneiden. Denn durch die Beseitigung der vorjährigen sowie etwa noch vorhandenen älteren Schößlinge wird der Blütenansatz und somit die Fruchtgewinnung fast vollständig unterbunden. Um der in Aussicht genommenen Verarbeitung einen möglichst hohen Ertrag an Weißdornfrüchten (Weißdornbeeren) zuführen zu können, ist weiter beabsichtigt, demnächst die Beeren sammeln und gegen angemessene, das Sammeln durchaus lohnende Entschädigung für die in Betracht kommenden Zwecke erwerben zu lassen.

Ich ersuche daher ergebenst, umgehend in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die Bevölkerung sowie auch die in Betracht kommenden Behörden aus dem angegebenen Grunde in diesem Frühjahr tunlichst vom Beschneiden der Weißdornbäume Abstand nehmen. Bekanntlich befinden sich Weißdornbäume in erheblichem Umfange um Gehöfte, Gärten, Weiden, an Bahndämmen, Wegen usw.

Weitere Mitteilung wird demnächst erfolgen.

Berlin, den 17. April 1916.

Der Minister des Innern.

H. W. Drews.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 24. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung Nr. 7 über Schlachtviehankauf.

Auf Grund der Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 zur Bundesratsverordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 199), insbesondere zu deren § 8, und auf Grund der §§ 2, 7 und 11 Absatz 2 der Satzung für die Regelung des Viehkaufs in der Provinz Posen vom 6. Februar 1916 wird folgendes angeordnet:

§ 1. Den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes, soweit als sie zugleich eine Schlächtereier oder Fleischerei betreiben, ist vom Dienstag, den 25. April 1916, an verboten, Vieh (Rinder, Schweine, Schafe) zum Schlachten im eigenen Betriebe zu kaufen. Sie haben sowohl das in ihren Besitz genommene als auch das etwa vorgelaufte, noch abzunehmende Vieh bis zum 26. April dem Vorstande des Viehhandelsverbandes anzuzeigen und sofort dem Sammelhändler (Haupthändler) des Bezirkes, in dem das Vieh steht, abzuliefern.

Nottschlachtungen fallen nicht unter dieses Schlachtverbot, sind aber sofort dem Vorstande des Viehhandelsverbandes mit Angabe des Grundes sowie dem Kommunalverband anzuzeigen.

§ 2. Verbandsmitgliedern, die diesen Vorschriften zuwiderhandeln, kann die Ausweisarte entzogen werden, außerdem setzen sie sich der Bestrafung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehkaufs vom 19. Januar, 3. Februar 1916 und nach § 15 Nr. 3 und § 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung vom 29. März 1916 dazu aus.

§ 3. Diese Anordnung tritt am 25. April 1916 in Kraft.

Posen, den 22. April 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse.

Lachmann.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach Mitteilung des Zentral-Viehhandelsverbandes im Falle der Umlegung des Bedarfs an Schlachtvieh auf die Kommunalverbände gemäß § 9 der Bundesratsverordnung vom 27. März d. Js. (R.-G.-Bl. S. 199) die Schlachtvieh, die seit Anfang April d. Js. freihändig geliefert worden sind, auf den umgelegten Bedarf angerechnet werden.

Gleichzeitig mache ich bekannt, daß alle Schlachtungen, die in den einzelnen Kommunalverbänden nach dem

1. April 1916 vorgenommen worden sind oder werden, auf die Höchstzahl der für die Kommunalverbände durch die Reichsfleischstelle zugelassenen Schlachtungen Anrechnung finden müssen.

Posen, den 20. April 1916.

Der Oberpräsident.

von Eisenhart.

Der Beginn der Schonzeit für Vork-, Hasel- und Fasanenhähne bleibt für 1916 und für den ganzen Regierungsbezirk Posen der gesetzliche, d. h. der 1. Juni 1916, jedoch die Schonzeit mit Ablauf des 31. Mai 1916 endet.

Posen, den 13. April 1916.

Der Bezirksausschuß zu Posen.

gez. Krahmer.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 26. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung.

Die Zivilprozekten des Landgerichts aus den Jahren bis 1903 einschließlich sind zum Verkauf bestimmt.

Wer ein Interesse an längerer Aufbewahrung hat, wird zu dessen Anmeldung und Bescheinigung binnen einer Frist von 4 Wochen aufgefordert.

Biffa, den 25. April 1916.

Der Präsident des Königlichen Landgerichts.

Bekanntmachung der Steuerablieferungstage.

Die für Rechnung der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt und der Kreisgemeindenkasse hierseits für das 1. Viertel des laufenden Geschäftsjahres einzuziehenden Steuern pp. sind von den Ortssteuererhebern in den Landgemeinden und Gutsbezirken des Kreises an die hiesige Kreisgemeindenkasse unter Vorlegung der den Ortssteuererhebern noch zugehenden 2 Lieferzettel an folgenden Tagen abzuführen:

a. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-Ost

Donnerstag, den 18. Mai 1916,

b. von den Hebestellen des Distrikts Lissa-West

Freitag, den 19. Mai 1916,

c. von den Hebestellen des Distrikts Storkneft

Montag, den 22. Mai 1916.

Biffa, den 26. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Zur Anmeldung der Kaffee- und Teevorräte.

Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß die gesetzliche Pflicht zur Anmeldung aller Kaffee- und Teevorräte in zahlreichen Fällen noch nicht erfüllt worden ist, obgleich die Unterlassung der Anmeldung mit strenger Strafe bedroht ist. Der Kriegsausbruch für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel, G. m. b. H., Berlin W. 9, Bellevuestraße 14 erinnert deshalb wiederholt an diese allen Beteiligten obliegende Verpflichtung. Anmeldepflichtig sind: bei Kaffee Mengen von 10 Kilogramm und mehr; bei Tee Mengen von 5 Kilogramm und mehr.

Bei Tee bestehen im Publikum noch Zweifel darüber, ob die in Paketen befindliche Ware ebenfalls der Anmeldepflicht unterliegt. Dies ist der Fall: alle Teemengen über 5 Kilogramm sind anmeldepflichtig, auch wenn sie schon verpackt sind. Es ist ferner vorgeschrieben, daß, wenn Kaffee und Tee in Gemischsam hat, verpflichtet ist, die vorhandenen Mengen getrennt nach Art und Eigentümer unter Bezeichnung der Eigentümer und des Lagerungsortes anzuzeigen. Der Ausdruck „Gemischsam“ wird vielleicht nicht richtig verstanden. Mit diesem Worte soll ausgedrückt werden, daß derjenige, der Kaffee oder Tee aufbewahrt, im Hause hat, sei es im Haushalt oder in Verkaufsgeschäften, Lagerhäusern, ohne Unterschied, ob die Ware ihm oder einem anderen gehört, verpflichtet ist, die Ware anzumelden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers über Kaffee und Tee am 7. April 1916 bereits in Kraft getreten sind, ihre Geltung also nicht etwa erst abhängig ist von der Veröffentlichung im örtlichen Amtsblatt oder sonstigen ähnlichen Bekanntmachungen.

Biffa, den 22. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Nachdem das Statut für die Drainagegenossenschaft II Dambitsch genehmigt worden ist, habe ich gemäß § 18 des Statuts zur Wahl des Vorstandes, bestehend aus:

einem Vorsteher,
zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstandes ist,

zwei stellvertretenden Beisitzer und zur Wahl
zweiter Beisitzer des Schiedsgerichts sowie
zweiter stellvertretenden Beisitzer des Schiedsgerichts

auf Mittwoch den 10. Mai, mittags 12 Uhr

im Schulhause in Dambitsch eine Generalversammlung anberaumt, zu welcher die Genossenschaftsmitglieder mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Lissa, den 25. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff

Das von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 22. d. Mts. für die Zeit vom 25. April bis 1. Mai erlassene Schlachterverbot bezieht sich auch auf Rälber.

Lissa, den 28. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 807) sind die Unternehmer von Molkereien, die im Jahre 1914 mindestens 500 000 Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm verarbeitet haben, verpflichtet, am 1. jeden Monats der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin anzugeben,

1. Bieviel Butter in ihrem Betriebe während des Vormonats hergestellt worden ist,

2. Bieviel Butter sie am ersten Tage des laufenden Monats vorrätig haben,

3. Bieviel Butter sie auf Grund der bestehenden Verträge im laufenden Monat zu liefern haben und an wen. Die Erklärungen sind am 1. des Monats pünktlich an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Abteilung Inland-Butter, Berlin W. 8, Mohrenstraße 58/59, einzusenden.

Soweit Molkereien einem Verwertungsverband angeschlossen sind, ist der Verwertungsverband zur Abgabe der Erklärung am dritten Tage des Monats verpflichtet. Die Molkereien bleiben jedoch hinsichtlich desjenigen Teils ihrer Buttererzeugung, welchen sie nicht an den Verband abliefern, zur Erklärung verpflichtet.

Wer die Erklärungen nicht rechtzeitig und gewissenhaft abgibt, macht sich strafbar (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark).

Die Erklärungen müssen unterzeichnet sein und zwar mit dem Namen der Firma. Unterschriften der Verwalter oder der Ehefrauen ohne Angabe der Firma der Molkerei genügen nicht.

Im weiteren Verlauf hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft den Molkereien zu erklären, welche Buttermengen sie in Anspruch nimmt. Geht ihre Erklärung den Unternehmern nicht spätestens am 12. des Monats zu, so erlischt die Lieferungsverpflichtung für diesen Monat.

Die Versandanweisungen, welche die Unternehmer zu befolgen haben, können erst nach dem 12. des Monats erteilt werden. Den Molkereien wird von der Versandanweisung ab Gelegenheit gegeben, die Butter in Teillieferungen abzuliefern, es wird ihnen hierfür die Zeit vom 12. des einen bis zum 12. des nächsten Monats zur Verfügung stehen.

Es ist nicht angängig, die von der Zentral-Einkaufsgesellschaft beanpruchten Buttermengen vor der Erteilung der Versandanweisung oder gar schon vor der Inanspruchnahme versandbereit zu stellen und auf Lager zu legen. Eine Versendung der Butter darf erst nach Erhalt der Versandanweisung erfolgen. Molkereien, welche in gegenteiliger Weise verfahren, haben die daraus entstehenden Nachteile sich selbst zuzuschreiben.

Lissa, den 26. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Am 29. März 1916 früh gegen 8 ist der russische Zivilgefangene Michael Gajes von seiner Arbeitsstelle im Kreisstrankenbaue Lauban entflohen. Alter 40 Jahr, Statur groß und schlant, Haare dunkelblond, Bart dunkelblond, nur Schnurrbart, Sprache russisch und litauisch. Bekleidung: langer Mantel, fast bis zu den Füßen, eine schwarze Kassenmütze. Besondere Kennzeichen: rechtes Auge ist verschlossen, sehr schmutzig, macht blöden, verbrauchten Eindruck.

II. Am 29. März 1916 ist der russische Kriegsgefangene Gusearow Dimitry, von seiner Arbeitsstelle Neustadt bei Pinne entwichen.

Alter 32 Jahre, Größe 1,67, Augen grau, Haare dunkel. Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

III. In der Nacht vom 26. zum 27. März ist der elbäffische Zivilgefangene Frischky Heinrich vom Arbeitskommando an der Staatsbahn in Coburg entwichen.

Alter: geboren am 26. Dezember 1889, Größe 1,70, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbrauen blond, Augen hellgrau, Nase gewöhnlich, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn oval, blonder Schnurrbart, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt groß, kräftig. Besondere Kennzeichen: keine.

IV. Am 31. März abends nach 10 Uhr sind von dem Gefangenkommando in Bromblewo zwei Mann entwichen:

1. Maciej Salew, Nr. 198, Größe 1,65, Haare hellblond, Augen blau, Gesicht rund, Schnurrbartansatz, 24 Jahre alt. Bekleidung: russischer Infanterie-Offiziersrock, schwarze Hose, lange Schaftkiesel.

2. Wasili Gajetow, Nr. 370, Größe 1,76, Haare dunkel, Augen grau, Gesicht länglich, Schnurrbartansatz, 23 Jahre alt. Bekleidung: schwarze russische Jade, feldgraue Hose, Schnürschuhe.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I der Lagerkommandantur in Lauban, zu II und IV der Lagerkommandantur in Sagan und zu III dem stellvertretenden Generalkommando in Posen sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 8. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

I. Von dem Arbeitskommando in Alt-Tarnowo, Kreis Schrimm, sind am 3. April zwei Kriegsgefangene entwichen:

1. Schtaber Andrej, Nr. 641, Gem., Inf.-Regt. 142, Sprache russisch, Nation Russe, Alter 23 Jahre, Augen blau, Größe 1,67, Haare blond. Besondere Kennzeichen: spricht polnisch und deutsch mit schwäbischem Dialekt. Bekleidung: schwarze Hose, lange Stiefel, schwarzen Rod, graue hohe Mütze.

2. Ribinski Jwan, Nr. 716/5, Gem., Inf.-Regt. 52, Sprache russisch, Nation Russe, Alter 27 Jahre, Größe 1,75, Augen blau, Haare blond. Bekleidung: schwarze Hose, grüner Rod, Schnürschuhe, graue hohe Mütze.

II. Am 2. April 1916 sind 4 russische Kriegsgefangene von ihrer Arbeitsstelle Granowo, Kreis Grätz entwichen:

1. Rusnikow Mart, Gem., Alter 23 Jahre, Größe 1,60, Haare blond, Augen grau. Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

2. Rysunow Sergei, Gem., Alter 26 Jahre, Größe 1,63, Haare dunkel, Augen grau. Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

3. Kaslanow Jwan, Gefr., Alter 22 Jahre, Größe 1,68, Haare blond, Augen grau. Bekleidung: russische Infanterie-Uniform.

4. Tschelkinow Demitri, Gem., Alter 23 Jahre, Größe 1,65, Haare dunkel, Augen grau.

Von der eventuellen Ermittlung ist zu I der Lagerkommandantur in Stalmierschütz, zu II der Lagerkommandantur in Sagan sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 11. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 11. April nachmittags ist der im Posener Fort Grolmann untergebrachte russische Zivilgefangene, Steinmetz Stanislaus Milski, geboren am 5. November 1880 zu Rumoskow, Gouvernement Kalisch, von seiner Arbeitsstelle entwichen.

Beschreibung: 1,60 groß, blonden Schnurrbart, blondes Haar, lahmt auf rechtem Fuß, ärmliche Zivilkleidung, Sprache polnisch und deutsch.

Von der eventuellen Ermittlung ist dem Polizeipräsidenten in Posen sofort Nachricht zu geben.

Lissa, den 20. April 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Die noch fehlenden Stundenpläne und Mensenverteilungen sind sofort zu senden, da insbesondere die ersteren samt ihren statistischen Angaben nötig gebraucht werden.

2. Radite, „Merkbüchlein zum Weltkrieg“ ist durch den 2. Teil, 10 Bfg., ergänzt worden. Beide Teile können in Umschlag vereinigt zu 35 Bfg. empfohlen werden.

3. Zur Belebung des Geschichtsunterrichtes wird A. Sell, Kleine Geschichten aus großer Zeit, 2 Bde., zur Anschaffung für die Schullerbibliothek empfohlen.

Lissa, den 28. April 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt
sich am Vaterlande und macht sich
strafbar.

Sommerkursus an der landwirtschaftlichen Haushaltungsschule Nitsche.

Die landwirtschaftliche Haushaltungsschule in Nitsche bei Schmiegel, Kreis Schmiegel, eröffnet Anfang Mai einen Kursus, welcher bis zum Beginn der Ernte dauert.

Die Anstalt ist bestimmt, den Töchtern mittlerer Landwirte und Gewerbetreibender die zur Führung eines ländlichen Haushaltes unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln.

Die Leiterin der Anstalt erteilt Auskunft über Beginn des Unterrichtes, Höhe des Schulgeldes usw.

In Anbetracht des Krieges ist ein weiterer Kursus nach der Ernte in Aussicht genommen.

Lissa, den 12. April 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Nichtamtlicher Teil.

* Vom Lehrerseminar. Seminardirektor Wende in Bongrowitz ist an das hiesige Lehrerseminar versetzt worden. Seine Einführung erfolgt am kommenden Montag. Das Lehrerseminar, das am 1. Februar 1915 geschlossen worden war, hat zu Beginn des neuen Schuljahres die dritte Seminar-Klasse wieder eröffnet und wird von Ostern zu Ostern die beiden Oberklassen anfügen. Die Präparandenanstalt ist seit Kriegsanfang ohne Unterbrechung weitergeführt worden.

Vleguig. Die Butterhändler sind noch immer eifrig am Werke. Kommt dieser Tage ein Dienstmädchen in ein hiesiges Geschäft, um sich zu erkundigen, ob es nicht ein Mittel gegen das Rangigwerden der Butter gebe. Auf die

Frage, ob ihre Herrschaft einen so großen Bestand an Butter habe, erfolgte die Antwort, daß etwa ein halbe Zentner vorhanden sei.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Quasimodogeniti. Amtswoche: Superintendent Ewend. Vorm. 8^{1/2} Uhr Beichte und Abendmahl: Pastor Willigmann. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst: Lazarethpfarrer Ackermann. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Donnerstag 7^{1/2} Uhr Helferbereitung. Mittwoch abend 8 Uhr Kriegsbefunde: Superintendent Ewend.

Johanniskirche. Sonnabend den 29. April, nachm. 2^{1/2} Uhr Vorbereitung zum hl. Abendmahl: Pastor Biderich. Sonntag Quasimodogeniti. Vorm. 8^{1/2} Uhr Vorbereitung: Derselbe. Vorm. 9^{1/2} Uhr Hauptgottesdienst und Abendmahlsfeier: Derselbe. (Kollekte für die Singelschule.) Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Dienstag den 2. Mai abends 7^{1/2} Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins. Mittwoch den 3. Mai abends 6 Uhr Kriegsanacht: Derselbe.

Landeskräutliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung Gemeindefreier Dwidat.

Erfolgreicher Giegerangriff auf ein russisches Linien Schiff.

B. L. B. Berlin, 28. April. Amtlich. Am 27. April haben drei deutsche Flugzeuge das russische Linien Schiff „Slawa“ im Rigaischen Meerbusen mit 31 Bomben beworfen. Mehrere Treffer und Brandwirkung sind einwandfrei beobachtet worden. Trotz heftigster Beschießung sind sämtliche Flugzeuge unverfehrt zurückgekehrt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die 5 % Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs von 1915 (III. Kriegsanleihe) können vom
1. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen“, Berlin W 8, Behrenstraße 22, statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum 22. August d. Js. die kostenfreie Vermittlung des Umtausches.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Formulare zu den Nummernverzeichnissen sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine in der rechten Ecke oberhalb der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Berlin, im April 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein.

v. Grimm.

1/2 Literflaschen und halbe Weinflaschen kauft J. Krischker.
Lissa i. P.

Täglich frisch gestochenen

Spargel

empfiehlt

Paul Nießing,

Kaiser-Wilhelm-Straße 47.

Verkauf nur vormittags 7—11 Uhr.

Roggen-Preßstroh

hat abzugeben

Daniel Wormann.

Die Nachweisung, aus welcher die Nummern der Sparkassenkonten und die Beträge der einzelnen Sparkassen-Guthaben am Schlusse des Rechnungsjahres 1915 zu ersehen sind, liegt während der Zeit vom 1. Mai bis einschl. 14. Mai 1916 im Kassenlokal der Kreis-Sparkasse (Kaiser-Wilhelm-Straße 13) zur Einsicht aus.

Vorzügliche Rhein-, Mosel- und echte Bordeaux-Weine

empfiehlt

Niederlage Strahl & Co.,

Lissa, Bismarckstraße 15/17.

Alle Drucksachen für den Geschäftsbedarf

liefert schnell, sauber und billig die

Buchdruckerei A. Schmädicke.